

die Bedenken von Fr. Dölger gegenüber Heilig in DA. 8, 238 ff.), sondern auf mittelhochdeutscher. Ich kann in diesem Zusammenhange nur bedauern, daß die Vorstellung, dem *affectare* müsse auf deutscher Seite im 12. Jh. noch ganz der Sinn, den das Wort im klassischen Latein hatte, unterstellt worden sein, herrschend blieb, auch nachdem die Ergebnisse der althochdeutschen Glossenforschung (Schlesinger u. a.) doch längst zu Zweifeln hätte Anlaß geben können. Eine erschöpfende Untersuchung über das in Frage kommende Glossenmaterial wäre hier dringend wünschenswert, zumal schon Stichproben an Hand karolingischer Canonesglossen immer wieder auf *affectant mahont* (Steinmeyer 2, 82, 12 mit Entsprechungen) oder *affectant doont* (ebd. 141, 7) und *affectantes dohondie* (141, 18) führen. Es ist naheliegend, vor allem seit den Forschungen von Baesecke, daß derartige Glossen von den Urkundenschreibern benutzt wurden, besonders wenn es galt, bislang nicht gebräuchliche Wendungen wiederzugeben. Mittelhochdeutsche Quellen bringen „tun“ durchaus im Sinne von jemandem etwas geben (vgl. auch die Belege im Sachsenspiegel), und der Weg von da zu einer gelehrten Übersetzung mit *affectare* ist jedenfalls nicht weiter als der über kaum weniger gekünstelte Übersetzungsversuche nach byzantinischem Vorbild. Ich glaube also, dem Vf. in der Annahme mittelhochdeutscher Unterlagen beipflichten und wünschen zu dürfen, daß die Frage einmal von germanistischer Seite weiter verfolgt wird.

W. M.

H. Appelt, Friedrich Barbarossa und die Landesherrschaft der Traungauer (Festschrift Karl Eder) Innsbruck 1959, Wagner, S. 305—320, untersucht am Beispiel der Steiermark die Stellung des Kaisers zur werdenden Landesherrschaft der fürstlichen Territorialhoheit und kommt zu dem Ergebnis, „daß seine politische Initiative in keinem Fall das eigentlich auslösende Moment war“, daß aber auch „keiner der geschilderten Vorgänge die Autorität des Reiches minderte“, und daß der Kaiser „verfassungsrechtliche Veränderungen im Aufbau des Reiches, insbesondere in der Rechtsstellung der Fürsten (und damit auch der künftigen Territorien) nur mit dem Rat, ja vielfach geradezu auf Grund einer *sententia principum*“ vornahm.

K. R.

H. Grundmann, Der Cappenberg Barbarossakopf und die Anfänge des Stiftes Cappenberg (Münstersche Forschungen, hrsg. von J. Trier und H. Grundmann 12) Köln-Graz 1959, Böhlau-Verlag, 115 S., 6 Abb. — Die bisher vorwiegend von Kunsthistorikern beachtete, oft abgebildete Kopfplastik (*caput ... ad imperatoris formatum effigiem*) wird hier als historisches Zeugnis interpretiert. Friedrich I. schenkte sie — wahrscheinlich 1156 — seinem Taufpaten Otto von Cappenberg († 1171) auf einer Silberschale (nicht ursprünglich „Taufschüssel Barbarossas“), auf die Otto ein Bild der Taufe Friedrichs eingravieren ließ; den Kopf verwendete er als Reliquiar für ein byzantinisches Pektoralkreuz, das ihm und seinem älteren Bruder Gottfried († 1127) der Vater Barbarossas gab, als sie ihm 1122 ihre schwäbischen Burgen überließen, ihren übrigen reichen Besitz in Westfalen, der Wetterau und am Niederrhein dem Ordensgründer Norbert von Xanten schenken und selbst Prämonstratenser wurden. Der Kopf auf der Schale verknüpft demnach Erinnerungen an die Ereignisse von 1122, als das Wormser Konkordat geschlossen, das erste deutsche Prämonstratenserstift Cappenberg gegründet und Friedrich I. getauft wurde (sein bisher strittiges Geburtsjahr wird dadurch geklärt), mit Ereignissen von 1156, als Friedrich Kaiser, Otto Propst von Cappenberg geworden war. Ein genauer Vergleich mit der Schilderung Barbarossas durch Rahewin, wenn man dessen literarische Kunst in der Verwendung seiner „Vorlagen“ (Sidonius Apollinaris, Einhard u. a.) beachtet, erweist die „Porträt“-Absicht des Kopfes, der ursprünglich nicht zum Kultgerät bestimmt war, auch